

6. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

vom 23.12.2013

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 564) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW vom 20.12.2011, S. 687) sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998 in der geänderten Fassung vom 14.02.2013, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 20.12.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt ersetzt:

„b) eine Zusatzgebühr von **2,01 € je m³ Schmutzwasser** erhoben.“

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **12,13 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm**.“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **8,94 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubenhalt**.“

Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **10,97 € je angefangenen m³**.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 23.12.2013

gez. Jochen Walter

(Jochen Walter)
Bürgermeister